

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation**

Band (Jahr): **44 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bibliotheken und Büchereien im gesellschaftlichen Gefüge der Bundesrepublik erörtert. Sie erklären:

1. Für das Bestehen und Gedeihen von Demokratie, Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland ist ein allgemeiner, umfassender, aktueller Literatur- und Auskunftsdienst unerläßlich. Er schafft Voraussetzungen für ihr Wirken im internationalen Raum. Er ist Grundlage aller Bildungsbemühungen und der *éducation permanente*.
2. Ein Netz öffentlicher Bibliotheken und Büchereien schafft diesen notwendigen Dienst, der von gleicher Bedeutung ist wie das Schulnetz, aber auch wie das öffentliche Wirtschaftsgefüge und Verkehrsnetz.
3. Dieses Netz zu entwickeln ist als Gemeinschaftsaufgabe ersten Ranges Bund, Ländern, Gemeinden und freien Trägern in gleicher Verantwortung aufgegeben. Es sollte in den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben aufgenommen werden. Büchereigesetze sind erforderlich.
4. In Sorge, daß die Bundesrepublik hier den Anschluß an die Entwicklung in der Welt verliert, fordern die Versammelten, daß alle Verantwortlichen das allgemeine Bibliotheksnetz in gemeinsamer Anstrengung entwickeln.

Für die Versammelten:

Dr. Hansjörg Süberkrüb, Dr. Hans Joachim Kuhlmann

Wenn es gelingt, in unserem Nachbarlande diese optimistisch gesteckten Ziele, namentlich die Büchereigesetze, in absehbarer Zeit zu verwirklichen, so wird dies auch auf unser Bibliothekswesen ausstrahlen und damit zu seiner Anerkennung als einer immer unentbehrlicher werdenden Institution des öffentlichen Lebens beitragen.

Den Veranstaltern der Tagung, die auch die Geselligkeit und zwangslose, anregende Gespräche mit Kollegen nicht zu kurz kommen ließen, sei unser aufrichtiger Dank ausgesprochen.

MITTEILUNGEN - COMMUNICATIONS

Generalversammlung VSB — Assemblée générale de l'ABS

Die diesjährige Generalversammlung findet am 21./22. September in Freiburg statt.
L'assemblée générale de cette année aura lieu les 21/22 septembre à Fribourg.